

**Allgemeine Prüfungsordnung
der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
(APO)**

Vom 23. November 2007

geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2007

geändert durch Satzung vom 3. Februar 2010

geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2010

geändert durch Satzung vom 1. Juni 2012

geändert durch Satzung vom 6. August 2012

geändert durch Satzung vom 30. März 2015

geändert durch Satzung vom 29. Januar 2016

geändert durch Satzung vom 2. August 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, 61 Abs. 2 und Abs. 8 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

Erster Teil: Bachelor- und Masterstudiengänge

Abschnitt I: Allgemeines

- § 2 Studien- und Prüfungsordnungen
- § 3 Studienberatung
- § 3a Bekanntgabe, Anträge und Anmeldungen

Abschnitt II: Struktur und Ablauf des Studiums

- § 4 Modularisierung, Arten von Modulen
- § 5 Modulprüfungen
- § 6 Modulnoten und Prüfungsleistungen
- § 7 Studienplan

Abschnitt III: Prüfungsorgane

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Geschäftsgang von Prüfungsausschuss und Prüfungskommission
- § 11 Prüfungsamt
- § 12 Prüfer und Prüferinnen

Abschnitt IV: Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Prüfungsformen

- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 14 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Sonstige Prüfungsformen

Abschnitt V: Durchführung der Prüfung

- § 17 Prüfungstermine
- § 18 Verfahren zur Prüfungsanmeldung, Prüfungsbewertung und Notenbekanntgabe
- § 19 Rücktritt nach erfolgter Prüfungsanmeldung
- § 20 Rücktritt nach Antritt der Prüfung
- § 21 Mängel im Prüfungsverfahren

Abschnitt VI: Besondere Modulprüfungen

- § 22 Ableistung des praktischen Studiensemesters
- § 23 Bachelor- und Masterarbeit

Abschnitt VII: Regeltermine und Fristen, Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- § 24 Regeltermine und Fristen
- § 25 Wiederholungsprüfungen
- § 26 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Studienfachberatung

Abschnitt VIII: Prüfungsergebnis

- § 27 Prüfungsgesamtnote, Prüfungszeugnis
- § 28 Zeugnis

§ 29 Akademische Grade

Zweiter Teil: Sonstige Studien

§ 30 Sonstige Studien

§ 31 Modulstudien, Zusatzstudien, sonstige weiterbildende Studien

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten

Anlage 1: Muster Prüfungszeugnis

Anlage 2: Muster Urkunde

§ 1
Geltungsbereich

¹Diese Allgemeine Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung. ²Sie enthält die für alle an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf angebotenen Studiengänge anwendbaren allgemeinen prüfungs- und verfahrensrechtlichen Regelungen. ³Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor (Bachelorstudiengänge) und Master (Masterstudiengänge) unterfallen dem Ersten Teil (§§ 2 bis 29). ⁴Für sonstige Studien gelten die Vorschriften des Zweiten Teils (§§ 30 bis 31).

Erster Teil:
Bachelor- und Masterstudiengänge

Abschnitt I:
Allgemeines

§ 2
Studien- und Prüfungsordnungen

Für jeden an der Hochschule angebotenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird eine Studien- und Prüfungsordnung (SPO) erlassen, die insbesondere Regelungen enthalten soll über:

1. die Qualifikationsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang,
2. Regelstudienzeit und Studienziele sowie die für den Studienabschluss erforderlichen Leistungspunkte (EC),
3. Anzahl und Zuständigkeit der Prüfungskommissionen,
4. Erlass und Inhalt des Studienplans,
5. Gegenstände der Prüfung und die Anforderungen in der Prüfung,
6. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und deren Wiederholbarkeit,
7. Studienrichtungen und Studienschwerpunkte,
8. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit,
9. Praktische Studiensemester,
10. den nach der erfolgreich bestandenem Abschlussprüfung zu verleihenden akademischen Grad.

§ 3
Studienberatung

(1) ¹Die allgemeine Studienberatung an der Hochschule erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie kann insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, besonders in Zweifelsfällen,

- bei geplantem Wechsel des Studienganges,
- in allen Fragen von Zulassungsbeschränkungen.

(2) ¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der einzelnen Fakultäten durch die hierfür benannten Studienfachberater oder Studienfachberaterinnen durchgeführt. ²Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. ³Der oder die Studierende kann die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Aufnahme des Studiums,
- gegebenenfalls für die Wahl von Wahlpflichtmodulen,
- bei noch fehlenden Studienvoraussetzungen,
- in allen Fragen der Studienplanung,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor der Wahl von Studienrichtungen und Schwerpunkten,
- nach einem Hochschulwechsel.

(3) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung ist das Prüfungsamt (§ 11) zuständig.

(4) Für Fragen, die im Zusammenhang mit den praktischen Studiensemestern stehen, sind die Praxisbeauftragten der Fakultäten sowie das Praktikantenamt zuständig.

§ 3a

Bekanntgabe, Anträge und Anmeldungen

(1) Die hochschulöffentliche Bekanntgabe nach dieser Satzung und den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen erfolgt durch Anschlag an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen in der Hochschule oder auf elektronischem Weg über die von der Hochschule hierfür bestimmten elektronischen Informationssysteme, soweit nicht eine besondere Form der Bekanntgabe vorgesehen ist.

(2) ¹Bei Nutzung elektronischer Informationssysteme gibt die Hochschule hochschulöffentlich bekannt, ab welchem Zeitpunkt bestimmte Mitteilungen abgerufen werden können oder die Hochschule sendet eine elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung einer Mitteilung zum Abruf an den Studierenden oder die Studierende. ²Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand dieser Informationsmöglichkeiten über Mitteilungen der Hochschule zu informieren. ³Nehmen Studierende trotz Unterrichtsmöglichkeit keine Kenntnis, so gilt die Mitteilung innerhalb von zehn Tagen nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt als bekannt gegeben. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn die elektronische Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Hochschule den Zugang der elektronischen Benachrichtigung nachzuweisen. ⁵Gelingt ihr der Nachweis nicht, gilt die Entscheidung in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem der oder die Studierende die Mitteilung abgerufen hat.

(3) Anträge oder Anmeldungen nach dieser Satzung und den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen erfolgen schriftlich oder, sofern die Hochschule hierfür ausdrücklich und gegebenenfalls ausschließlich den Zugang eröffnet, über die von der Hochschule hierfür bestimmten elektronischen Informationssysteme.

Abschnitt II: Struktur und Ablauf des Studiums

§ 4

Modularisierung, Arten von Modulen

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen; jedem Modul ist mindestens eine Lehrveranstaltung und eine Prüfung zuzuordnen. ²Jedem Modul werden Leistungspunkte (EC) zugeordnet, die die Kontaktstunden und den notwendigen Gesamtzeitaufwand der Studierenden berücksichtigen. ³Die Module können auch blockweise angeboten werden. ⁴Der Erwerb von EC setzt den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Modulprüfung voraus.

(2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltungen, ihre Semesterwochenstundenzahl, die EC der einzelnen Module, die Prüfungs- und Studienleistungen, die Notenbildung sowie weitere Bestimmungen werden in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen nach § 2 festgelegt. ²Die Zuordnung der Module zu den jeweiligen Studiensemestern kann im Einzelfall aus besonderen Gründen durch Festlegung im Studienplan vor Beginn des jeweiligen Semesters geändert werden, soweit Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, andere Module mit Ablegungsfristen oder das praktische Studiensemester nicht betroffen sind und der in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Workload eingehalten wird; für die Studierenden darf sich daraus kein Nachteil im Hinblick auf den üblichen Studienverlauf ergeben. ³Die EC-Größe von Wahlpflichtmodulen nach § 7 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 beträgt 2, 3 oder 5 EC oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

(3) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ²Die Module unterscheiden sich wie folgt:

1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich.
2. ¹Wahlpflichtmodule werden für die Studierenden alternativ angeboten. ²Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die Wahl erfolgt durch Prüfungsanmeldung bezogen auf den jeweiligen Prüfungszeitraum; bei Antritt mindestens einer Prüfung des jeweiligen Moduls wird dieses Modul wie ein Pflichtmodul behandelt.
3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. ³Die in Wahlmodulen erworbenen EC bleiben hinsichtlich der Zahl zweiter Wiederholungsprüfungen nach § 25 Abs. 1 Satz 2, etwaiger in der einschlägigen SPO vorgeschriebenen Mindestsummen oder Zulassungsvoraussetzungen sowie für den Studienabschluss unberücksichtigt.

(4) ¹Qualifikationsziele der nachfolgend genannten Wahlpflichtmodule sind:

1. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule dienen vorrangig der Ergänzung der methodischen, sozialen und sprachlichen Kompetenzen.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule dienen vorrangig der Ergänzung der fachlichen Kompetenzen.

3. Wahlpflichtmodule im Bereich Sprache dienen vorrangig der Ergänzung der fremdsprachlichen Kompetenzen einschließlich Kompetenzen im Bereich der fremdsprachlichen Fachsprache.
4. Wahlpflichtmodule ohne weitere Festlegung dienen dem Erwerb von Kompetenzen aus allen vorgenannten Bereichen.

²Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann darüber hinaus weitere Wahlpflichtmodulbereiche und deren Qualifikationsziele festlegen.

(5) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass die zugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Auch kann aus technischen und personellen Gründen die Anzahl der Studierenden bei einzelnen Lehrveranstaltungen begrenzt werden; die maximale Teilnehmerzahl sowie die Auswahlkriterien und das Verfahren werden in diesem Fall im Studienplan festgelegt.

(6) ¹Die Prüfungskommission entscheidet auf Antrag des oder der Studierenden bis spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit unter Berücksichtigung der Bedeutung des Moduls für das jeweilige Studienziel, ob bestimmte oder alle Wahlpflichtmodule durch hinsichtlich des EC-Umfangs gleichwertige Wahlmodule, die grundsätzlich als Wahlpflichtmodule wählbar sind, ersetzt werden können. ²Dies gilt auch für Wahlpflichtmodule, bei denen bereits mindestens eine Prüfung des jeweiligen Moduls angetreten wurde.

§ 5

Modulprüfungen

(1) ¹Die Bachelor- und Masterprüfung werden studienbegleitend durch Modulprüfungen abgelegt. ²Im Rahmen der Modulprüfung sind Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Prüfungen finden als schriftliche, mündliche oder sonstige Prüfungen statt. ⁴Es kann zusätzlich der Erwerb von Prüfungszulassungsvoraussetzungen gefordert werden. ⁵Als schriftliche Prüfungen gelten auch zeichnerische und gestalterische Aufgaben. ⁶Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Prüfungsordnung der Hochschule ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind ausgeschlossen. ⁷Die Bachelorprüfung umfasst eine Bachelorarbeit, die Masterprüfung eine Masterarbeit.

(2) ¹Wenn für die Zulassung zu Prüfungen oder Prüfungsvoraussetzungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, ist der Teilnahmenachweis zu versagen, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. ²Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z.B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden. ³Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn unabhängig vom Grund des Versäumnisses an mindestens 75% der Lehrveranstaltungstermine teilgenommen wurde, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht eine abweichende Teilnahmequote bestimmt, die 66 % nicht unterschreiten darf. ⁴Der Teilnahmenachweis wird von dem oder der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen auf Grund von Teilnahmelisten für die einzelnen Lehrveranstaltungstermine bestätigt.

(3) Werden Prüfungen in Form der Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6

Modulnoten und Prüfungsleistungen

(1) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn in sämtlichen dafür vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat "mit Erfolg abgelegt" erzielt wurde. ²In Modulen, in denen Endnoten gebildet werden, ist mindestens eine benotete Prüfungsleistung zu erbringen. ³Die Endnote eines Moduls setzt sich aus den Noten der dem Modul zugeordneten benoteten Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung zusammen.

(2) ¹Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulendnote aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gewichtet mit den in der Anlage zu der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Faktoren. ²Bei der Berechnung wird das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.

(3) ¹Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Prüfungen, die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht zu berücksichtigen sind, sowie Prüfungszulassungsvoraussetzungen werden vereinfacht mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

(4) Prüfungszulassungsvoraussetzung für die Ablegung einer Prüfungsleistung kann nach der Studien- und Prüfungsordnung auch die erfolgreiche Ablegung eines anderen Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sein.

§ 7

Studienplan

(1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Studienziele der einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Art und Inhalt der in ihnen enthaltenen Lehrveranstaltungen und die Aufteilung der Semesterwochenstunden auf die Lehrveranstaltungen (Modulhandbuch);
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflichtmodule sowie deren Wahlpflichtmodule;
3. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule;
4. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule;
5. die Festlegung und Aufteilung der Semesterwochenstunden je Lehrveranstaltung und Studiensemester;

6. die Lehrveranstaltungsart;
7. die Ziele und Inhalte der Praxiszeiten und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation;
8. nähere Bestimmungen über Prüfungen und Prüfungszulassungsvoraussetzungen;
9. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht deutsch ist,
10. Regelungen nach § 4 Abs. 5 Satz 3, sowie
11. eine veränderte Zuordnung von Modulen zu den jeweiligen Studiensemestern nach § 4 Abs. 2 Satz 2.

Abschnitt III: Prüfungsorgane

§ 8

Prüfungsausschuss

¹An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus:

1. dem oder der Vorsitzenden und
2. zwei weiteren Mitgliedern.

³Für jedes Mitglied ist jeweils ein Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin als ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin zu bestellen. ⁴Der oder die Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 9

Prüfungskommissionen

(1) ¹Für die einzelnen Studiengänge werden nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus:

1. einem oder einer Vorsitzenden und
2. mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

³Eines der weiteren Mitglieder ist zugleich Stellvertreter oder Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden.

(2) Der oder die Vorsitzende und die Mitglieder jeder Prüfungskommission, darunter der oder die stellvertretende Vorsitzende, werden durch den zuständigen Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 10

Geschäftsgang von Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

(1) ¹Prüfungsausschuss und Prüfungskommission beschließen in Sitzungen. ²Die Mitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(2) ¹Prüfungsausschuss und Prüfungskommission sind beschlussfähig, wenn

1. sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und

2. die Mehrheit der Mitglieder
 - a. anwesend und
 - b. stimmberechtigt ist.

²Zur Beschlussfassung anstehende Tagesordnungspunkte sollen den Mitgliedern nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor der Sitzung bekannt gegeben werden.

(3) Als ordnungsgemäße Ladung im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 gilt auch die Festlegung der Sitzungstermine durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses beziehungsweise der Prüfungskommission spätestens zu Beginn eines Semesters, wenn sichergestellt ist, dass die Mitglieder hiervon rechtzeitig Kenntnis erhalten.

(4) ¹Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ²Werden Prüfungsausschuss oder Prüfungskommission zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil sie das erste Mal beschlussunfähig waren, sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Per Videokonferenz oder fernmündlich durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen oder die Teilnahme einzelner Mitglieder von Prüfungsausschuss oder Prüfungskommission an Sitzungen und Beschlussfassungen unter Nutzung dieser Kommunikationsmittel sind zulässig, wenn der Vorsitzende dies für den Einzelfall mit der Einladung bestimmt.

(6) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind ausnahmsweise unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. ²In diesem Fall gibt der oder die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit unter Angabe des Grundes der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums in geeigneter Weise schriftlich oder elektronisch bekannt; den Zeitpunkt der Bekanntgabe vermerkt er oder sie in den das Gremium betreffenden Akten. ³Die Bekanntgabe muss den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen, dass das einzelne Gremienmitglied eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ ohne weiteres treffen kann. ⁴Der oder die Vorsitzende bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens die Rückmeldung bei ihm oder ihr eingegangen sein muss; verspätet eingegangene Rückmeldungen werden nicht berücksichtigt. ⁵Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens drei Tage ab Absendung der Bekanntgabe betragen. ⁶Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder fristgerecht an der Abstimmung beteiligt; Abs. 4 gilt entsprechend. ⁷Der oder die Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den das Gremium betreffenden Akten.

§ 11 **Prüfungsamt**

- (1) Dem örtlichen Prüfungsamt obliegt

1. die Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen und der Vorsitzenden dieser Prüfungsorgane,
2. der Vollzug ihrer Beschlüsse und Entscheidungen sowie
3. die Wahrnehmung sonstiger, ihm in dieser Allgemeinen Prüfungsordnung oder den Studien- und Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben.

(2) ¹Anträge, Beschwerden, Widersprüche in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten sind ausschließlich an das Prüfungsamt zu richten. ²Dieses leitet sie an das zuständige Prüfungsorgan zur Entscheidung weiter.

(3) Benachrichtigungen der Kandidaten und Kandidatinnen in Prüfungsangelegenheiten erfolgen ausschließlich durch das Prüfungsamt.

§ 12

Prüfer und Prüferinnen

Die Bewertung der Prüfungen und der Prüfungszulassungsvoraussetzungen obliegt den von der Prüfungskommission bestellten Prüfern und Prüferinnen, welche dem Prüfungsamt die erzielten Noten in der Regel auf elektronischem Weg mitteilen.

Abschnitt IV: Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Prüfungsformen

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studierende haben einen Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zu stellen. ²Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kann nur erfolgen, wenn die Leistung, die auf Grund der Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht angetreten oder erbracht wurde oder noch nicht als nicht bestanden gilt. ³Der Antrag ist innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs zu stellen; für anzurechnende Leistungen die nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs absolviert werden, ist der Antrag innerhalb eines Semesters nach Absolvierung der anzuerkennenden Leistung zu stellen. ⁴Mit dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁵Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung gefordert werden. ⁶Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalte, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde. ⁷Der Antrag auf Anrechnung des praktischen Studiensemesters ist spätestens zwei Wochen nach Beginn des dem praktischen Studiensemester vorausgehenden Studiensemesters zu stellen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme von postgradualen Studien an der Hochschule

Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (APO)
i.d.F. vom 02.08.2018

auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(3) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im jeweiligen Hochschulstudium nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(4) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten in folgender Reihenfolge zu übernehmen:

1. direkte Übernahme bei Übereinstimmung der Notensysteme
2. Übernahme unter Berücksichtigung von Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen
3. Übernahme unter Berücksichtigung von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen
4. Übernahme im Rahmen einer Umrechnung nach Abs. 5.

²Die übernommenen Noten sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einzubeziehen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung ist zulässig.

(5) ¹Die Umrechnung der Noten der angerechneten Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgt nach der Formel

$$X = 1 + 3 \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

X : Gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} : beste erzielbare Note

N_{min} : unterste Bestehensnote

N_d : erzielte Note

²Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; eine Anpassung an die Notenstufen der Hochschule nach § 6 Abs. 3 Satz 1 erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach den Sätzen 1 und 2 nicht möglich, wird der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen, der bei der Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen ist; § 6 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(6) ¹Soweit in Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen keine Grundlagenmodule nach § 4 Abs. 2 RaPO bestimmt sind, gelten die für die ersten beiden Studiensemester vorgesehenen Module als Grundlagenmodule. ²Die Zuordnung der abgelegten Grundlagenmodule auf die Grundlagenmodule der aufnehmenden Hochschule erfolgt auf Grundlage der darin erworbenen Kompetenzen; soweit eine Zuordnung nicht möglich ist, erfolgt die Zuordnung in der Reihenfolge ihrer Nennung in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

(7) ¹Die nach den vorstehenden Absätzen anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen bzw. anzurechnenden beruflichen Kompetenzen werden nach dem Umfang

der bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt in diesem Studiengang anerkannten EC bei der Anrechnung von Studienzeiten als Fachsemester berücksichtigt. ²Die Anzahl an zu berücksichtigenden Fachsemestern erfolgt nach dem abgerundeten Ergebnis der Formel

$$X = \frac{\text{insgesamt anerkannte EC} + 14 \text{ EC}}{\text{durchschnittlich je Semester zu erbringende EC}} - \text{bereits angerechnete Fachsemester}''$$

³Anrechnungsentscheidungen nach den Absätzen 1 bis 6 erfolgen stets unter der Voraussetzung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird.

(8) Bei Feststellung der Erfüllung etwaiger nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen sind bei der Bewertung ausländischer Abschlüsse die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 14

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt.

(2) ¹Die Aufgabenstellung in einer Prüfung eines Studiengangs soll für einen Prüfungstermin an einer Hochschule einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.

(3) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 20.

(4) ¹Jede mit der Note "nicht ausreichend" bewertete schriftliche Prüfungsarbeit oder einem der Prüfungsarbeit zugeordneten Korrekturblatt in der Bachelor- und Masterprüfung ist von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsaufgaben soll 90 Minuten nicht unter und 240 Minuten nicht überschreiten. ²Für schriftliche Prüfungen in Modulen mit besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen kann eine Bearbeitungszeit von höchstens 480 Minuten vorgesehen werden. ³Bei gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführten Studiengängen kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden.

(6) ¹Studierende können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll der Prüfer oder die Prüferin anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss regelt Art, Ort und Zeit der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird.

(7) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Dozenten hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Den Studierenden

den wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 14 a
Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Eine schriftliche Prüfung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Anmeldung einer großen Zahl von Studierenden zur Prüfung in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfern erstellt. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Ergibt eine Überprüfung durch die Prüfer, dass einzelne Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 5, fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 sind in Form von Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n “ bzw. genau eine Antwort ohne entsprechende Antwortvorschläge ist richtig) zu stellen. ²Voraussetzung ist, dass n mindestens drei Antwortvorschläge umfasst ($n \geq 3$) bzw. die Aufgabe keine Antwortvorschläge umfasst. ³Prüfungen, die ausschließlich in Form von Einfachauswahlaufgaben gestellt werden, müssen mindestens 35 Prüfungsaufgaben umfassen.

(3) Prüfungen, die gemäß Abs. 2 Satz 1 aus Einfachauswahlaufgaben bestehen, gelten als bestanden,

1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

(4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für die im Multiple-Choice-Verfahren abgefragte Prüfung:

1. 1,0 „sehr gut“ bei mindestens 90 Prozent,
2. 1,3 „sehr gut“ bei mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent,
3. 1,7 „gut“ bei mindestens 70 Prozent, aber weniger als 80 Prozent,
4. 2,0 „gut“ bei mindestens 60 Prozent, aber weniger als 70 Prozent,
5. 2,3 „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 60 Prozent,
6. 2,7 „befriedigend“ bei mindestens 40 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
7. 3,0 „befriedigend“ bei mindestens 30 Prozent, aber weniger als 40 Prozent,
8. 3,3 „befriedigend“ bei mindestens 20 Prozent, aber weniger als 30 Prozent,
9. 3,7 „ausreichend“ bei mindestens 10 Prozent, aber weniger als 20 Prozent,
10. 4,0 „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 10 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.

- (5) Den Studierenden wird hochschulöffentlich durch die Fakultät bekannt gegeben:
1. die Bestehensgrenze,
 2. die Zahl gestellter Fragen,
 3. der Durchschnitt der von der in Abs. 3 genannten Bezugsgruppe richtig beantworteten Fragen.

(6) Bei Prüfungen, die nur teilweise nach Absatz 1 Satz 1 abgenommen werden, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil, sofern dieser Prüfungsanteil 20 Prozent übersteigt.

§ 15 **Mündliche Prüfungen**

(1) ¹Soweit die Studien- und Prüfungsordnung hierzu nichts bestimmt, entscheidet die Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Einzelprüfer oder einer Einzelprüferin mit einem oder einer sachkundigen Beisitzer oder Beisitzerin stattfinden. ²Bei fächerübergreifenden Prüfungen kann die Studien- und Prüfungsordnung vorsehen, dass die mündliche Prüfung vor mehr als zwei Prüfern oder Prüferinnen abzulegen ist.

(2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf je Studierenden und Studierende nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Modulen sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von den Prüfern und Prüferinnen und ggf. dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen.

(4) ¹Studierende des gleichen Studiengangs, die nicht zu derselben Prüfung angemeldet sind, sollen als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, dass ein Studierender oder eine Studierende dem widerspricht. ²Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16 **Sonstige Prüfungsformen**

(1) ¹Als sonstige schriftliche Prüfungen gelten insbesondere Studienarbeiten, Projektarbeiten und oder Hausarbeiten. ²Als sonstige mündliche Prüfungen gelten insbesondere Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ³Die Studien- und Prüfungsordnung kann weitere sonstige Prüfungsformen vorsehen. ⁴Auf sie sind die Regelungen zu schriftlichen oder mündlichen Prüfungen unbeschadet der Absätze 2 und 3 anzuwenden, soweit nicht aufgrund der Eigenart der sonstigen Prüfung etwas Anderes gilt.

(2) ¹Studien-, Projekt- und Hausarbeiten sind Prüfungen mit einer selbständig verfassten schriftlichen Ausarbeitung zu einem definierten Fachthema mit komplexen Inhalt und offenem Lösungsweg, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken. ²Die Bearbei-

tung erfolgt ohne ständige Aufsicht. ³Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin kann bestimmen, dass eine noch nicht abgelieferte Prüfungsleistung nicht aus den Räumen der Hochschule entfernt werden darf. ⁴Die Bearbeitungszeit wird vom Aufgabensteller oder von der Aufgabenstellerin festgelegt. ⁵Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung legt den zeitlichen Rahmen fest, die 2 Wochen nicht unterschreiten und 15 Wochen nicht überschreiten darf; bei Prüfungen für Module, die sich über mehrere Semester erstrecken, kann eine Bearbeitungszeit von höchstens 42 Wochen vorgesehen werden. ⁶Die Prüfungsordnung kann eine ergänzende Prüfungsleistung nach Abs. 3 Satz 1 vorsehen, die in Gegenwart der zuständigen Prüfer und Prüferinnen stattfindet; die ergänzende Prüfungsleistung wird bei der Bewertung mitberücksichtigt. ⁷§ 23 Absätze 5, 9 und Absatz 10 Satz 3 APO gelten entsprechend.

(3) ¹Präsentationen, Referate und Kolloquien beinhalten einen eigenständig vorbereiteten Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden kann; es kann sich ein Fachgespräch anschließen. ²Die Prüfungsordnung kann eine ergänzende Prüfungsleistung nach Abs. 2 vorsehen; die ergänzende Prüfungsleistung wird bei der Bewertung mitberücksichtigt.

Abschnitt V: Durchführung der Prüfung

§ 17 Prüfungstermine

(1) ¹Prüfungen finden in der Regel in den drei auf das Ende der Vorlesungszeit folgenden Wochen statt. ²Bei Prüfungen in der Vorlesungszeit darf der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

(2) ¹Die von der jeweiligen Prüfungskommission in Abstimmung mit den Dekaninnen und Dekanen festgesetzten Prüfungstermine in den einzelnen Modulen und gegebenenfalls zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung hochschulöffentlich bekannt zu geben. ²Gleichzeitig soll der Prüfungsort angegeben werden.

(3) Prüfungen außerhalb der Zeiträume nach Absatz 1 können nur für Wiederholungsprüfungen entsprechend § 25 Abs. 2 Sätze 2 und 3 festgelegt werden.

§ 18 Verfahren zur Prüfungsanmeldung, Prüfungsbewertung und Notenbekanntgabe

(1) ¹Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer beim Prüfungsamt zur Prüfung anmelden. ²Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung, zu der keine ausdrückliche Zulassung erfolgt ist, als nicht abgelegt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Frist, innerhalb der die Anmeldung zu den in der Anlage der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen muss (Anmeldezeitraum), wird

Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (APO)
i.d.F. vom 02.08.2018

vom Prüfungsausschuss festgesetzt und ist spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(2) ¹Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt innerhalb des in Absatz 1 festgelegten Anmeldezeitraums. ²Über die angemeldeten Prüfungen ist von den Studierenden ein Ausdruck anzufertigen, der als Nachweis für die Prüfungsanmeldung dient und bei Prüfungsantritt auf Verlangen der Prüfungsaufsicht vorzulegen ist.

(3) ¹Eine Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ²Zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung muss die Anmeldung erneut vorgenommen werden.

(4) ¹Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission; diese kann Entscheidungen nach Halbsatz 1 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen. ²Die Zulassung beziehungsweise Nichtzulassung ist hochschulöffentlich oder in anderer geeigneter Form spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums, bei Prüfungen außerhalb des Prüfungszeitraums mindestens aber eine Woche vor der zugehörigen Prüfung bekannt zu geben. ³Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.

(5) ¹Konnte ein Kandidat oder eine Kandidatin einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung unter der Bedingung aussprechen, dass die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen innerhalb einer bestimmten Frist nachgewiesen werden; die Gründe, die den Kandidaten oder die Kandidatin an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung hinderten sowie die Umstände, die eine Versagung der Zulassung als besondere Härte erscheinen lassen, sind zusammen mit dem Antrag glaubhaft zu machen. ²Werden die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen nicht fristgerecht nachgewiesen, gelten die betroffenen Prüfungsleistungen als nicht erbracht.

(6) ¹Die Prüfer und Prüferinnen sollen die Bewertung von Prüfungsleistungen spätestens vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit mitteilen. ²Die in Prüfungen erzielten Noten sind spätestens fünf Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 19

Rücktritt nach erfolgter Prüfungsanmeldung

¹Erscheint ein Kandidat oder eine Kandidatin nach erfolgter Prüfungsanmeldung nicht zur Prüfung, so wird er oder sie so gestellt, als ob er oder sie sich nicht zur Prüfung gemeldet hätte. ²§ 22 Abs. 3 (praktisches Studiensemester) bleibt unberührt.

§ 20

Rücktritt nach Antritt der Prüfung

(1) Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin von einer Prüfung, die er oder sie bereits angetreten hat, zurück, so wird die Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5) bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission stellt fest, dass der Rücktritt aus vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertretenden Gründen erfolgte.

(2) ¹Die Gründe für den Rücktritt müssen beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Erkrankung muss zusätzlich unverzüglich beim Prüfer oder bei der Prüferin oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. ³Bei Krankheit ist zur Glaubhaftmachung ein ärztliches Zeugnis im Original vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich spätestens am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes oder einer bestimmten Ärztin (Vertrauensarzt) verlangt werden.

(3) § 22 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 21

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so hat die zuständige Prüfungskommission auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben zu wiederholen ist.

(2) ¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. ²Ein während der Erbringung einer Prüfungsleistung auftretender Mangel muss zusätzlich unverzüglich, in jedem Fall jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Prüfer oder bei der Prüferin oder bei dem oder der Aufsichtführenden geltend gemacht und vom Prüfer oder von der Prüferin oder von dem oder der Aufsichtführenden im Protokoll vermerkt werden.

Abschnitt VI: Besondere Modulprüfungen

§ 22

Ableistung des praktischen Studiensemesters

(1) ¹Die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters sind studienbegleitende Modulprüfungen besonderer Art. ²Sie dienen der Feststellung, ob die Studierenden das praktische Studiensemester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeleistet haben.

(2) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters setzt außer einer form- und fristgerechten Anmeldung den Nachweis voraus, dass der oder die Studierende sich in einer der Studien- und Prüfungsordnung entsprechenden praktischen Ausbildung befindet und diese bis zur Prüfung weitgehend abgeschlossen haben wird; Ausnahmen von dieser Voraussetzung kann die Prüfungskommission in Ausnahmefällen auf Antrag zulassen. ²Die Zulassung darf nicht deswegen versagt werden, weil die Ausbildung aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kurzfristig unterbrochen wurde.

(3) ¹Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin

1. zu einer Prüfung, zu der er zugelassen wurde, nicht an (Versäumnis) oder

2. von einer Prüfung, die er bereits angetreten hat, zurück (Rücktritt),

so gilt die Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5) beziehungsweise mit dem Prädikat "ohne Erfolg abgelegt" bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission stellt fest, dass das Versäumnis oder der Rücktritt aus vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertretenden Gründen erfolgte. ²Im übrigen gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

§ 23

Bachelor- und Masterarbeit

(1) ¹Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus seinem Studiengang selbständig und auf wissenschaftlicher und bzw. oder künstlerischer Grundlage zu bearbeiten. ²Die Anmeldung eines oder einer Studierenden zur Bachelor- oder Masterarbeit setzt den Nachweis der Anforderungen gemäß der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung voraus.

(2) ¹Die Prüfungskommission bestellt in jedem Semester mit Wirkung für das folgende Semester die Aufgabensteller und Aufgabenstellerinnen für die Abschlussarbeiten. ²Sie kann dabei festlegen, wie viele Abschlussarbeiten jeder Aufgabensteller und jede Aufgabestellerin höchstens ausgeben kann. ³Hierzu sind die betroffenen Aufgabensteller und Aufgabenstellerinnen zu hören.

(3) ¹Die Prüfungskommission kann Zeiträume festlegen, innerhalb derer sich die Studierenden mit dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin in Verbindung setzen müssen, um ein Thema zu erhalten. ²Innerhalb dieser Zeiträume kann sich der Kandidat oder die Kandidatin auch mit einem eigenen Vorschlag für das Thema an einen Aufgabensteller wenden. ³Dieser Vorschlag soll schriftlich erfolgen und Angaben zur vorgesehenen Aufgabe sowie über den beabsichtigten Bearbeitungsumfang enthalten. ⁴Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin teilt das Thema zu. ⁵Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Namen des oder der Studierenden und des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin, Thema der Bachelor- oder Masterarbeit, Tag der Ausgabe sowie der Abgabetermin.

(4) ¹Studierenden, die trotz eigener Bemühungen nicht rechtzeitig ein Thema erhalten haben, teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu. ²Wenn Studierende vier Monate nach Ende des Semesters, in dem die letzte bestehenserhebliche Prüfung mit Ausnahme der Bachelor- oder Masterarbeit absolviert wurde, noch keinen Antrag auf Zuteilung eines Aufgabenstellers gestellt oder noch keinen Themenvorschlag eingereicht haben, teilt der oder die zuständige Prüfungskommissionsvorsitzende ihnen unverzüglich von Amts wegen einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu, der unverzüglich von Amts wegen ein Bachelor- bzw. Masterarbeits-Thema ausgibt. ³Die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung kann abweichend zu Satz 2 eine kürzere Frist bestimmen.

(5) ¹Ein dazu geeignetes Thema kann ausnahmsweise zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidaten ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung für sich erkennbar ist und als Einzelleistung getrennt bewertet werden kann. ²Jeder Kandidat und jede Kandidatin muss den von ihm oder ihr erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu die entsprechende Erklärung abzugeben.

(6) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf fünf Monate nicht überschreiten, wenn die Bachelorarbeit in Studiengängen, die sechs Studiensemester umfassen, spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des sechsten Semesters und in Studiengängen, die sieben Studiensemester umfassen, spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des siebten Semesters ausgegeben wird. ³Im Übrigen darf die Frist drei Monate nicht überschreiten.

(7) ¹Das Thema kann nur einmal und zwar nur aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit ist unzulässig, wenn der oder die Studierende die Bachelor- oder Masterarbeit wiederholt und bei der Anfertigung der ersten Bachelor- oder Masterarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.

(8) ¹In Masterstudiengängen wird der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Er soll nicht über sechs Monate hinausgehen.

(9) Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung des oder der Studierenden zu versehen, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.

(10) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit muss beim Betreuer oder der Betreuerin oder im Dekanat

1. fristgerecht und
2. in zweifacher Ausfertigung, soweit die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung keine davon abweichende Anzahl bestimmt

abgegeben werden. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei nicht fristgerechter Abgabe gilt die Bachelor- oder Masterarbeit als mit der Note "nicht ausreichend" (5) bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission stellt fest, dass das Versäumnis oder der Rücktritt aus vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertretenden Gründen erfolgte. ⁴Im übrigen gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

(11) ¹Die Prüfungskommission kann die Abgabefrist nach Anhörung des Aufgabenstellers aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, verlängern, die Verlängerung soll drei Monate nicht überschreiten. ²Ein entsprechender schriftlicher, begründeter Antrag ist unverzüglich, in jedem Fall jedoch vor dem festgesetzten Abgabetermin, beim örtlichen Prüfungsamt einzureichen; bei Krankheit gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

(12) Das Bewertungsverfahren für die Abschlussarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

Abschnitt VII: Regeltermine und Fristen, Grundlagen- und Orientierungsprüfung

§ 24

Regeltermine und Fristen

(1) Bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit sollen alle Studien- und Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO erbracht und die erforderlichen EC nach den betreffenden Studien- und Prüfungsordnungen erworben werden.

(2) ¹Im Falle der Fristüberschreitung nach Absatz 1 werden die Studierenden schriftlich über die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO informiert. ²Sie sollen die Studienfachberatung aufsuchen.

(3) ¹Anträge auf Gewährung von Nachfristen bei Überschreitung der Frist für die Ablegung

1. der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO),
2. der Bachelor- und Masterprüfung (§ 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO) oder
3. der Wiederholungsprüfung (§ 10 Abs. 1 und Abs. 2 RaPO)

sind vor Ablauf der Frist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. ²Die für die Fristüberschreitung geltend gemachten Gründe sind gleichzeitig glaubhaft zu machen; bei Krankheit gilt § 20 Abs. 2 entsprechend. ³Ein nach Ablauf der Frist eingehender Antrag ist nur zulässig, wenn dem Kandidaten oder der Kandidatin aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich war; Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Für weitere nach § 8 Abs. 5 RaPO in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Regeltermine und Fristen gelten § 8 Abs. 4 RaPO sowie § 24 Abs. 3 APO entsprechend.

§ 25

Wiederholungsprüfungen

(1) ¹Modul-/Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens vier Prüfungen möglich. ³Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) ¹Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, die zweite Wiederholungsprüfung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. ²Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich zu den regulären Prüfungsterminen innerhalb des in § 17 Abs. 1 genannten Zeitraumes abgelegt. ³Die Prüfungskommission kann in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan zusätzliche Prüfungstermine für Wiederholungsprüfungen außerhalb des Zeitraumes nach Satz 2 festlegen ; diese sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 26

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Studienfachberatung

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Studierenden Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung erstmals abgelegt haben. ²Diese Prüfungen sind Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) ¹Studierende sind verpflichtet, nach zwei Fachsemestern die Studienfachberatung aufzusuchen. ²Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt mindestens 40 EC erreicht wurden und die Prüfungsleistungen jedes der nach Absatz 1 bestimmten Module erstmals angetreten wurden.

Abschnitt VIII: Prüfungsergebnis

§ 27

Prüfungsgesamtnote, Prüfungszeugnis

(1) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den Endnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Abschlussarbeit gewichtet mit den in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Faktoren. ²§ 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Den Modulendnoten wird im Zeugnis in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt; diese Notenwerte werden bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote nach Absatz 1 zu Grunde gelegt.

(3) ¹Aufgrund der Prüfungsgesamtnote wird zusätzlich die prozentuale Verteilung der Gesamtnoten entsprechend dem ECTS-User's Guide in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt. ²Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind die vier vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte zu erfassen. ³Der Prüfungsausschuss kann die zu erfassende Kohorte je Studiengang unter Berücksichtigung ihrer Größe um ein oder mehrere Abschlusssemester vergrößern. ⁴Abweichend von Satz 1 wird bei neu eingeführten Bachelor- und Masterstudiengängen die relative Note nicht berechnet, solange die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 nicht vorliegen.

§ 28

Zeugnis

¹Nach bestandener Bachelor- und Masterprüfung erhält der oder die Studierende ein Zeugnis entsprechend der Anlage zu dieser Prüfungsordnung. ²Die Studien- und Prüfungsordnung kann für den jeweiligen Studiengang zusätzliche Zeugnisinhalte festlegen.

§ 29

Akademische Grade

(1) Aufgrund der an der Hochschule bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.

(2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage zu dieser Satzung ausgestellt. ²Sie ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen und vom Präsidenten oder der Präsidentin oder dem Vertreter oder der Vertreterin im Amt zu unterzeichnen.

(3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement in der jeweils zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten gültigen Fassung beige-

fügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

(4) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Zweiter Teil: Sonstige Studien

§ 30 Sonstige Studien

¹An der Hochschule können zum Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen Modulstudien, Zusatzstudien und sonstige weiterbildende Studien nach Maßgabe des dritten Teils dieser Satzung angeboten werden. ²Das Angebot an Sonstigen Studien bestimmt sich nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

§ 31 Modulstudien, Zusatzstudien, sonstige weiterbildende Studien

(1) ¹In Modulstudien werden Teilqualifikationen in einzelnen Modulen eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs erworben. ²Der Zugang zu einem Modulstudium richtet sich nach den Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen grundständigen oder postgradualen Studiengangs. ³Für die Module und die zugehörigen Prüfungen findet jeweils die Prüfungsordnung des grundständigen oder postgradualen Studiengangs Anwendung, dem das Modul regulär zugeordnet ist.

(2) ¹In Zusatzstudien werden Teilqualifikationen parallel zum Studium eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs erworben. ²Voraussetzung für den Zugang zu einem Zusatzstudium ist die Immatrikulation in den jeweiligen parallelen grundständigen oder postgradualen Studiengang an der Hochschule. ³Für die Module und die zugehörigen Prüfungen der Zusatzstudien findet jeweils die Prüfungsordnung des parallelen grundständigen oder postgradualen Studiengangs Anwendung.

(3) ¹Sonstige weiterbildende Studien sind Studien, die nicht unter Abs. 1 oder Abs. 2 fallen. ²Zugangsvoraussetzung für sonstige weiterbildende Studien ist eine Hochschulzugangsberechtigung entsprechend den Voraussetzungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Allgemeine Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2007 tritt die Allgemeine Prüfungsordnung vom 30. Mai 1996 (KWMBI II, S. 806), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. April 2003 (KWMBI II 3/2004, S. 175), außer Kraft.

Die achte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018.



< ABSCHL > PRÜFUNGSZEUGNIS

< Anrede >

< Vorname > < Nachname > ,

geboren am < Geburtsdatum > in < Geburtsort > , hat
aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums im
Studiengang

< Studiengang >

am < Feststellungsdatum > die < Abschl > prüfung mit
dem Gesamturteil

„ < Gesamturteil > “

abgelegt.



PFLICHT < FÄCHER/MODULE >	ENDNOTEN	ECTS
< Pflichtfach/-modul 1 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Pflichtfach/-modul 2 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Pflichtfach/-modul 3 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Pflichtfach/-modul 4 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Pflichtfach/-modul 5 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Pflichtfach/-modul 6 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >



FACHWISSENSCHAFTLICHE WAHLPFLICHT < FÄCHER/MODULE >	ENDNOTEN	ECTS
--	-----------------	-------------

< Wahlpflichtfach/-modul 1 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Wahlpflichtfach/-modul 2 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >

ALLGEMEINWISSENSCHAFTLICHE WAHLPFLICHT < FÄCHER/MODULE >	ENDNOTEN	ECTS
---	-----------------	-------------

< Wahlpflichtfach/-modul 1 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Wahlpflichtfach/-modul 2 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >



< ABSCHLUSS > ARBEIT	NOTE	ECTS
< Thema >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >

PRÜFUNGSGESAMTNOTE

< Gesamtnote >

Das Studium umfasste < Anzahl > mit Erfolg abgelegte praktische Studiensemester.

< Bei Bachelorstudiengängen: < Name der/des Studierenden > hat den Studiengang < Name des Studiengangs > mit dem akademischen Grad < akad.Grad > abgeschlossen. < Er/Sie > ist damit gemäß Art. 1 Ingenieurgesetz berechtigt, die Berufsbezeichnung < Ingenieur/Ingenieurin > für < Name des Studiengangs > zu führen. >

< Ort >, < Erstellungsdatum >

< Präsident >
Präsident

< PK-Vorsitzende/r >
Vorsitzende/r der Prüfungskommission



WAHL < FÄCHER/MODULE >

ENDNOTE

< Wahlfach/-modul 1 >

< Note >

< Komma >

< Wahlfach/-modul 2 >

< Note >

< Komma >

< Wahlfach/-modul 3 >

< Note >

< Komma >



DIE ERZIELTE PRÜFUNGSGESAMTNOTE ERRECHNET SICH WIE FOLGT:

Notengewichte der Pflicht < fächer/-module > :

Notengewicht der < Pflichtfächer/-module >	< Gewicht >
Notengewicht der Fachwissenschaftlichen Wahlpflicht < fächer/-module >	< Gewicht >
Notengewicht der Durchschnittsnote < Durchschnittsnote > aus den Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflicht < fächer/-module >	< Gewicht >
Notengewicht der < Abschluss > arbeit	< Gewicht >

Divisor zur Berechnung der Prüfungsgesamtnote	< Divisor >
--	--------------------------

Die < Abschluss > prüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf – in der jeweils geltenden Fassung – abgelegt.

NOTENSTUFEN ENDNOTEN	NOTENSTUFEN PRÜFUNGSGESAMTNOTE	
1 bis 1,5 = sehr gut	mit Auszeichnung bestanden	1,0 bis 1,2
1,6 bis 2,5 = gut	sehr gut bestanden	1,3 bis 1,5
2,6 bis 3,5 = befriedigend	gut bestanden	1,6 bis 2,5
3,6 bis 4,0 = ausreichend	befriedigend bestanden	2,6 bis 3,5
über 4,0 = nicht ausreichend	bestanden	3,6 bis 4,0
* = anerkannt / mit Erfolg abgelegt		



< ABSCHL > URKUNDE

Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
verleiht <Anrede>

<Vorname> <Nachname> ,

geboren am <Gebdatum> in <Gebort> ,
aufgrund der am <Feststellungsdatum> im Studiengang

<Studiengang>

erfolgreich abgelegten <Abschluss>prüfung
den akademischen Grad

<Akademischer Grad>

<Akademischer Grad Kurzform>

<Ort> , <Erstellungsdatum>

<Präsident>
Präsident